

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.10.2008

Geschäftszahl

2007/12/0203

Rechtssatz

§ 19 Abs. 1 LDG 1984 ordnet an, dass der Landeslehrer entweder unmittelbar einer Schule zur Dienstleistung oder der Lehrerreserve zuzuweisen ist. § 19 Abs. 2 LDG 1984 bestimmt zwar, dass der Landeslehrer "unter Aufhebung der jeweiligen Zuweisung" versetzt werden "kann"; jedoch umschreibt die in dieser Gesetzesbestimmung enthaltene Wortfolge "unter Aufhebung der jeweiligen Zuweisung" keine Voraussetzung, sondern vielmehr eine Rechtsfolge des Versetzungsbescheides.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2008:2007120203.X01